

99006018001001, 99006018001001

Die Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung beantragen

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/518029087/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006018001001, 99006018001001
Leistungsbezeichnung I	Die Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Referat 43 Strahlenschutz, radiologische Überwachung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/_19.html
Teaser	Wenn Sie beabsichtigen eine Röntgeneinrichtung in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung zu betreiben oder den Betrieb wesentlich zu ändern, bedarf dies einer Genehmigung der zuständigen Behörde.
Volltext	<p>Sie beabsichtigen den Betrieb oder die wesentliche Änderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung?</p> <p>In diesem Fall benötigen Sie eine Genehmigung der zuständigen Behörde.</p> <p>Sie müssen einen Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Behörde stellen. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung müssen von Ihnen erfüllt sein. Hierfür sind die notwendigen Nachweise zu erbringen.</p> <p>Der Antrag kann online oder in Papierform gestellt werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Neben dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <p>1. Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind,</p> <p>D. h. insbesondere:</p>

Modul

Sachverhalt

- Nachweis der Fachkunde und ggf. Aktualisierungen für den Strahlenschutzverantwortlichen, wenn kein Strahlenschutzbeauftragter vorhanden ist
- Nachweis der Fachkunde und ggf. Aktualisierungen für den Strahlenschutzbeauftragten
- Bescheinigung und Prüfbericht vom Sachverständigen über die Strahlenschutzprüfung

Voraussetzungen

Die Genehmigung wird Ihnen erteilt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben und, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, eine der genannten natürlichen Personen die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,
- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Strahlenschutzbeauftragten ergeben und diese die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
- die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,
- gewährleistet ist, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken ergeben, ob das für die sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Personal vorhanden ist,
- gewährleistet ist, dass die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die, bei einer Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG, nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden,
- es sich nicht um eine nicht gerechtfertigte Tätigkeitsart nach einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 3 StrlSchG handelt oder wenn unter

Modul

Sachverhalt

Berücksichtigung eines nach § 7 Absatz 2 StrlSchG veröffentlichten Berichts keine erheblichen Zweifel an der Rechtfertigung der Tätigkeitsart bestehen sowie

- sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Kosten

Verfahrensablauf

Sie senden den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb oder die wesentliche Änderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung an die zuständige Behörde. Nach Eingang des Antrags sowie der vollständigen Unterlagen prüft die zuständige Behörde, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen. Nach Prüfung des Antrags durch die zuständige Behörde, erhalten Sie die Entscheidung in Form eines Bescheides. Abschließend wird Ihnen einen Kostenbescheid der zuständigen Behörde übersendet.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/gefaherschutz/strahlenschutz_ubersicht/ionisieren_de_strahlung_radioaktivitat_und_rontgenstrahlung/rontgenstrahlung/sicherheit-bei-roentgeneinrichtungen-und-stoerstrahlern-52035.html
https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/gefaherschutz/strahlenschutz_ubersicht/ionisieren_de_strahlung_radioaktivitat_und_rontgenstrahlung/rontgenstrahlung/sicherheit-bei-roentgeneinrichtungen-und-stoerstrahlern-52035.html

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Die wesentliche Änderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung muss genehmigt werden
- Der Betrieb der Röntgeneinrichtung kann

Modul

Sachverhalt

ortsveränderlich sein

- Der Betrieb oder die wesentliche Änderung darf nicht vor Erteilung der Genehmigung erfolgen
- Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung oder wesentliche Änderung des Betriebs Der Betrieb einer Röntgeneinrichtung in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung muss genehmigt werden
- Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung müssen erfüllt sein. Hierfür sind die notwendigen Nachweise zu erbringen.
- Der Antrag kann online oder in Papierform gestellt werden.
 - Staatliche Gewerbeaufsichtsämter (Braunschweig, Celle, Cuxhaven, Emden, Hannover, Hildesheim, Göttingen, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück):
Abhängigkeit der Postleitzahl
 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Tätigkeiten und Einrichtungen, die unter das Bundesberggesetz fallen
 - Zuständig:

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare vorhanden: Ja
Schriftform erforderlich: Ja
Formlose Antragsstellung möglich: Ja
Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Ursprungsportal

Apply for a permit to operate an X-ray facility or a substantial modification of the materials testing operation, Die Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung beantragen